

**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über das Eignungsverfahren
für den gemeinsamen Masterstudiengang Cartography
an der Technischen Universität München,
an der Technischen Universität Wien,
an der Technischen Universität Dresden
und an der Universität Twente**

Vom 24. November 2015

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über das Eignungsverfahren für den gemeinsamen Masterstudiengang Cartography an der Technischen Universität München, an der Technischen Universität Wien, an der Technischen Universität Dresden und an der Universität Twente vom 23. Juni 2015, geändert durch Satzung vom 8. September 2015, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren für das Wintersemester sind zusammen mit den Unterlagen nach Satz 5 Nr. 1 bis einschließlich Nr. 5 bis zum 31. Mai an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfrist).“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Die Kommission hat die eingereichten Unterlagen auf einer Skala von 0 bis 120 Punkten zu bewerten, wobei 0 das schlechteste und 120 das beste zu erzielende Ergebnis ist.“

- b) In Abs. 2 Satz 3 „1. Fachliche Qualifikation aus dem Erststudium“ erhalten die Sätze 3 und 4 folgende Fassung:

„³Sie orientiert sich an den in der folgenden Tabelle aufgelisteten elementaren Fächergruppen des Erststudiums.

Fächergruppe	Punkte (max.)
Grundlagen in der Kartographie und Geoinformation	12
Grundlagen in Ingenieurwissenschaften, insbesondere Grundlagen in Höherer Mathematik und Physik	12
Grundlagen in Geo- Natur- und Umweltwissenschaften	12
Grundlagen der Vermessungstechnik	7
Grundlagen in der Informatik insbesondere im Bereich Programmierung und Datenbanken	7

⁴Wenn festgestellt wurde, dass keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnissen) bestehen, werden maximal 50 Punkte vergeben.“

c) In Abs. 2 Satz 3 „2. Abschlussnote“ erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:

„¹Für jede Zehntelnote, die der über Prüfungsleistungen im Umfang von 130 Credits errechnete Schnitt besser als 3,0 ist, werden 1,5 Punkte vergeben. ²Die Maximalpunktzahl beträgt 30.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 erhält Satz 6 folgende Fassung:

⁶Der Inhalt des Gespräches erstreckt sich auf die folgenden Schwerpunkte:

a)	Einschätzung des persönlichen Eignungsprofils
b)	Besondere Leistungsbereitschaft und Interesse für den gemeinsamen Masterstudiengang Cartography gemäß der unter § 2 Abs. 2 Satz 5 Nr. 2 für die Beurteilung des Begründungsschreibens genannten Kriterien

b) In Abs. 3 wird Satz 3 wie folgt geändert:

aa) Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) Besondere Leistungsbereitschaft und Interesse für den gemeinsamen Masterstudiengang Cartography gemäß der unter § 2 Abs. 2 Satz 5 Nr. 2 für die Beurteilung des Begründungsschreibens genannten Kriterien

- kann Themen und Fragestellungen, die Inhalt des Studiengangs sind, nennen und exemplarisch Bezüge dieser zum Erststudium herstellen
- hat Lehr- und Vortragsveranstaltungen in Geowissenschaften insbesondere im Bereich der Kartographie und Geoinformatik besucht
- kennt Autoren und Werke, die sich mit den Themenbereichen des Studiengangs befassen haben
- engagiert sich (neben dem Studium) auch außerhalb seines Fachgebiets in Arbeitskreisen, Lesezirkeln, studentischen Gruppen bzw. Gremien etc.
- kann praktische Tätigkeiten im angegebenen Berufsfeld nachweisen (interdisziplinäre Forschung, Technik- und Forschungspolitik, Wissenschaftsverwaltung, Bildungswesen und Lehramt, Verlagswesen, Medien und Beratungstätigkeit)
- reflektiert über eigene Begabungen und Kompetenzen und bringt diese in Zusammenhang mit den Zielen des Studiengangs“

bb) Buchstabe c) wird gestrichen.

c) In Abs. 4 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:

„¹Jedes der Mitglieder bewertet die zwei Schwerpunkte jeweils auf einer Skala von 0 bis 30, wobei 0 das schlechteste und 30 das beste zu erzielende Ergebnis ist. ²Die Punktezahl des Bewerbers oder der Bewerberin in der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der summierten Einzelbewertungen, wobei die beiden Schwerpunkte gleich gewichtet werden.“

d) In Abs. 5 Satz 2 wird die Zahl „90“ durch die Zahl „80“ ersetzt.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016/17 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 7. Oktober 2015 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 24. November 2015.

München, 24. November 2015

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 24. November 2015 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 24. November 2015 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 24. November 2015.